

Beendigung des Aufenthalts

(Abschiebung, Abschiebehaft, Duldung und Aufenthaltserlaubnis wegen nachhaltiger Integration)

Ringvorlesung Migrationsrecht

Pro Bono Mannheim

25.11.2024

Rechtsanwältin Anne Feßenbecker

Vorbemerkung:

Die Gesetzeslage im **Themenbereich Aufenthaltsbeendigung, Abschiebehaft, Bleibemöglichkeiten** hat sich in den letzten Jahren immer wieder geändert, so **erheblich** durch das **2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht**, in Kraft getreten am 21.08.2019, durch das u. a. die Regelungen über die Abschiebehaft und den Ausreisegewahrsam verschärft wurden, und das **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**, in Kraft getreten am 01.01.2020, und weitere Gesetze des damaligen sog. Migrationspakets.

Zu Beginn des Jahres 2023 hat sie sich im Bereich Bleibemöglichkeiten ganz wesentlich durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, in Kraft getreten am 31.12.2022, verbessert, wonach geduldete Personen bei Einreise vor dem 31.10.2017 unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Aufenthaltserlaubnis als Chance erhalten, weitere Integrationsvoraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (neuer § 104 c AufenthG). Daneben gibt es weitere Verbesserungen.

Am 27.02.2024 ist das **sog. Rückführungsverbesserungsgesetz** in Kraft getreten, durch das u. a. die Regelungen über Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam weiter erheblich verschärft wurden, so ist der Ausreisegewahrsam von 10 auf 28 Tage ausgedehnt worden. Es enthält aber auch Erleichterungen im Bereich der Bleiberechtsregelungen, so eine Neuregelung der Beschäftigungsduldung mit herabgesetzten Anforderungen.

Weiter ist zum 01.03.2024 die Ausbildungsaufenthaltserlaubnis eingeführt worden, eine rechtliche Möglichkeit, die neben der Ausbildungsduldung besteht..

I. Situation nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren

1. Drohende Abschiebung

Nach Ablauf der Ausreisefrist mit Abschiebungsandrohung in dem ablehnenden Bescheid des BAMF droht oft Abschiebung:

- Vor allem in die Westbalkanstaaten (sog. sichere Herkunftsstaaten)
- In viele osteuropäische, afrikanische (vor allem auch die Maghreb-Staaten), asiatische Staaten, z.B. Sammelabschiebungen in Chartermaschinen nach Nigeria, Gambia, Sri Lanka
- Ein formeller Abschiebestopp besteht noch für **Syrien**, hinsichtlich **Afghanistan** war seit Sommer 2017 in den meisten Bundesländern Abschiebung beschränkt auf Straftäter, Gefährder und Personen, die hartnäckig gegen Mitwirkungspflichten verstießen, **seit Ende Juli 2021 (drei Wochen vor Machtübernahme der Taliban) wurde nicht mehr abgeschoben (§ 60 a i.V.m. § 23 Abs. 1 AufenthG), im August 2024 wurden erstmals wieder Straftäter abgeschoben. Der etwa 20 Jahre lang bestehende Abschiebestopp Irak wurde 2023 aufgehoben, seit August 2023 erfolgen ständig Abschiebungen in den Irak.**

1. Erteilung einer Duldung (§ 60a AufenthG)

- Erlöschen der Aufenthaltsgestattung und Erteilung einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

3. Passverfügung

Verfügung des Regierungspräsidiums, einen Pass vorzulegen bzw. bei der Botschaft zu beantragen und alle hierfür erforderlichen und zumutbaren Handlungen vorzunehmen (§ 60b Abs. 2, 3 AufenthG):

- Nichtbefolgung ist Verletzung der Mitwirkungspflicht
- Sanktionen bei **Nichtmitwirkung:**

a) Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ (sog. Duldung light) gemäß § 60b AufenthG mit Verbot der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 60b Abs. 6 Nr. 2 AufenthG und Wohnsitzauflage gemäß §§ 60b Abs. 5, 61 Abs. 1d AufenthG

b) **Leistungskürzung auf rein physisches Existenzminimum** gemäß § 1a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 AsylbLG (Koalitionsvertrag: ..im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln)

c) **Abschiebehaft** gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 5 AufenthG (konkreter Anhaltspunkt für Fluchtgefahr), wenn deren weitere Voraussetzungen vorliegen

5. Mögliche **Zwangsvorführung** bei Botschaft des Herkunftsstaats zur Identitätsklärung und Ausstellung eines Rückreisedokuments (§ 82 Abs. 4 AufenthG)

- Bei Nichtantreffen zur Zwangsvorführung droht Abschiebehaft gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 2 AufenthG (widerlegliche Vermutung für Fluchtgefahr), wenn deren weitere Voraussetzungen vorliegen

- Bei Nichterscheinen in Botschaft droht Mitwirkungshaft gemäß § 62 Abs. 6 AufenthG

6. Abschiebungstermin darf nach Ablauf der Ausreisefrist nicht angekündigt werden (§ 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG)

7. Abschiebungshaft, Mitwirkungshaft, Ausreisegewahrsam

a) Unter bestimmten Voraussetzungen droht Abschiebungshaft:

1) Voraussetzungen für Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG:

- Grundsätze gem. § 62 Abs. 1 AufenthG: Ultima Ratio, Beschleunigungsgrundsatz
- Haftgründe gem. § 62 Abs. 3 AufenthG, insb. Fluchtgefahr (s. 21.08.2019 **stark erweitert**)
widerlegliche Vermutung für Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 1-6 AufenthG
konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 1-7 AufenthG

2) Voraussetzungen für Dublin-Haft gemäß Art. 28, Art. 2n Dublin III VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG

- erhebliche Fluchtgefahr gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin III VO
- objektive Anhaltspunkte für Fluchtgefahr gemäß § 2 Abs. 14 i.V.m. § 62 Abs. 3a und b AufenthG

b) Mitwirkungshaft gemäß § 62 Abs. 6 AufenthG

c) Ausreisegewahrsam gemäß § 62b AufenthG (der durch das Rückführungsverbesserungsgesetz **von 10 auf 28 Tage** ausgeweitet wurde)

II. Möglichkeiten, eine langfristige Duldung oder Aufenthaltserlaubnis zu erhalten

1. Aussetzung der Abschiebung (Duldung) wegen [Abschiebungsverboten](#):

a) [§ 58 Abs. 1 a AufenthG](#)

Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger nur, wenn Übergabe an Familie oder Aufnahmeeinrichtung gewährleistet

b) [§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG](#)

Duldung, wenn Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich:

aa) Tatsächlich: Kein Flugverkehr, kein Pass oder sonstiges Rückreisepapier

bb) Rechtlich:

- Aus Grundrecht auf Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG, 8 EMRK:

Wenn ein Mitglied der Kernfamilie (Ehegatte, minderjährige Kinder) z. B. wegen Krankheit nicht abgeschoben werden darf, darf auch Kernfamilie bleiben

Unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit Partner, der Aufenthaltserlaubnis oder dt. Staatsangehörigkeit hat

Schwangerschaft der Partnerin, die AE oder dt. Sta. hat oder Asylbewerberin ist, zumindest, wenn Schwangerschaft fortgeschritten, da Mutter und ungeborenes Kind auf Unterstützung angewiesen (Neuere Rspr EuGH: Familiäre Bindungen sind schon vor Erlass der Abschiebungsandrohung im Asylverfahren zu berücksichtigen)

- Aus Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs.2 GG:

- Schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung selbst, also deren Beginn und den Abschiebevorgang bis kurz nach dessen Ende, wesentlich verschlechtert, z. B. akute Suizidgefahr vor/bei/direkt nach Abschiebung selbst, Schwangerschaft spätestens ab Mutterschutzfrist, Stichwort: keine Reisefähigkeit im engeren (Transportfähigkeit) oder weiteren Sinne

- **Wichtig**: § 60a Abs. 2 c) und d): u. a. qualifizierte ärztliche Bescheinigung, psychotherapeutische oder psychologische Atteste reichen nicht aus (Ausnahme: Psychologische PsychotherapeutInnen), unverzügliche Vorlage

c) Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG (in Kraft getreten am 01.01.2020), bis dahin gemäß § 60a Abs. 2, Satz 4 ff AufenthG
(seit 01.03.2024 zusätzlich Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis im neuen § 16g AufenthG, s. u.)

- Anspruch auf Duldung

- bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung (= mindestens zweijährige, auch schulische, anerkannte Ausbildung) für die gesamte Ausbildungsdauer mit Beschäftigungserlaubnis

- bei Aufnahme einer Assistenz- oder Helferausbildung, an die qualifizierte Ausbildung in Beruf, für den die BfA Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und Ausbildungszusage (z. B. Altenpflegehelferausbildung)

- **Zwei unterschiedliche Fallkonstellationen:**

1. § 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG:

Wenn Ausbildung/Helferausbildung bereits als Asylbewerber aufgenommen

2. § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG:

Wenn Ausbildung erst nach Abschluss des Asylverfahrens aufgenommen werden soll:

Zusatzvoraussetzungen:

- bereits drei Monate im Besitz einer Duldung gemäß § 60a AufenthG
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen **nicht** bevor (siehe Abs. 2 Nr. 5)
Beurteilungszeitpunkt: Antrag auf Ausbildungsduldung an Ausländerbehörde, wenn alle
Anspruchsvoraussetzungen vorliegen
 - a) Flugbuchung schon eingeleitet
 - b) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen eingeleitet
 - c) Dublinverfahren schon eingeleitet

Ausschlussgrund für beide Fallkonstellationen: Mangelnde Identitätsklärung gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG

Identität muss geklärt sein:

- a) Bei Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
- b) Bei Einreise ab 01.01.2017 – 31.12.2019: bis 30.06.2020
- c) Bei Einreise ab dem 01.01.2020 innerhalb der ersten sechs Monate nach Einreise

Ausnahme in Abs. 7: Wenn erforderliche und zumutbare Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, und Identität dennoch nicht fristgemäß geklärt, kann Ausbildungsduldung gemäß pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden

Ganz wichtig:

Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat (Ausn: Geldstrafe 50 TS/90 TS bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können)

Seit 01.03.2024 zusätzlich Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG:

Dieselben Voraussetzungen, zusätzlich müssen Lebensunterhalt gesichert und Passpflicht erfüllt sein

d) Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG

Neueinführung zum 01.01.2020, wesentliche Verbesserung durch das Rückführungsverbesserungsgesetz, in Kraft getreten am 27.02.2024:
Regelanspruch auf Duldung zur Beschäftigung für 30 Monate, wenn

- Einreise bis zum 31.12.2022
- Identitätsklärung bis zur Antragstellung, bei Einreise nach 31.12.2016 bis 31.12.2024
- Seit mind. 12 Monaten im Besitz einer Duldung
- Seit mind. 12 Monaten Beschäftigung mit Arbeitszeit von mind. 20 Wochenstunden
kurzfristige, nicht zu vertretende Unterbrechungen unschädlich
- Lebensunterhalt seit 12 Monaten gesichert
- Mündliche Deutschkenntnisse auf Niveau A2, Nachweis auf jedwede Weise möglich
- Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat (Ausnahme bis 90 TS wg. Straftaten nach AsylG oder Aufenthg)
- u.a.

2. Aufenthaltserlaubnis

a) § 19d AufenthG

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, wenn während Zeit des Asylverfahrens/der Duldung

- Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung oder **Ausbildung als PflegehelferIn (neu seit 01.03.2024)** oder eines Hochschulstudiums in Deutschland
- bei ausländischem Hochschulabschluss zwei Jahre eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung **oder**
- drei Jahre qualifizierte Beschäftigung in Deutschland und ein Jahr nicht auf öffentliche Mittel angewiesen mit Ausnahme von Unterkunftskosten

und weitere Integrationsvoraussetzungen wie Deutschkenntnisse B 1-Niveau

Wichtig: § 19d Abs. 1 a AufenthG:

Wurde Ausbildungsduldung erteilt: Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre nach Abschluss der Berufsausbildung für Arbeit im Ausbildungsberuf, die verlängert wird

b) § 25 Abs. 5 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis, wenn Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen langfristig unmöglich (siehe § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG), und unverschuldet an der Ausreise gehindert

- Regelerteilungsanspruch nach 18 Monaten Duldung
- Nach Ermessen der Ausländerbehörde kann auf Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraum verzichtet werden

c) § 25 a AufenthG (sehr wichtig), geändert d. Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Aufenthaltserlaubnis soll an geduldete, gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige erteilt werden, die entweder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c AufenthG oder seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sind:

- Mindestalter 14 Jahre
- 3 Jahre erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt
- In der Regel 3 Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Schul- oder Berufsabschluss. Ausnahme, wenn wegen Erkrankung/ Behinderung nicht erfüllbar
- Antrag vor Vollendung 27. Lebensjahr
- solange in Schule, Ausbildung oder Studium, muss Lebensunterhalt nicht gesichert sein
- Gute Integration
- Keine eigenen falschen Angaben
- Keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat (Ausnahme: Geldstrafen bis 50 TS/90 TS bei Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können)

Eltern und minderjährige Geschwister:

- Duldung bis Volljährigkeit nach § 60a Abs. 2b AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 2, wenn keine falschen Angaben und der Lebensunterhalt gesichert

d) § 25 b AufenthG (Stichtagsfreie Bleiberechtsregelung **sehr wichtig**), geändert durch Chancen-Aufenthaltsgesetz

Aufenthaltserlaubnis soll an geduldete Personen oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 c bei nachhaltiger Integration abweichend von § 5 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 erteilt werden, was regelmäßig voraussetzt:

- 6 Jahre, bei häuslicher Gemeinschaft mit minderjährigem Kind 4 Jahre, erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt (Verkürzung bei besonders guter Integration möglich)
- Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert oder Lebensunterhaltssicherung zu erwarten (Ausnahmen für bestimmte Personengruppen)
- Mündliche Deutschkenntnisse Niveau A 2 u. Grundkenntnisse Rechts- u. Gesellschaftsordnung

Keine Lebensunterhaltssicherung und keine Deutschkenntnisse erforderlich, wenn wegen Krankheit, Behinderung oder Alter nicht möglich

Ausschluss, wenn Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzliche falsche Angaben oder Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht behindert/verzögert wird

Gänzlicher Ausschluss bei erheblicher Straffälligkeit (§ 54 Abs. 1, 2 Nr. 1 u. 2 AufenthG), ansonsten § 5 Abs.1 Nr.2 AufenthG: kein Ausweisungsinteresse, aber: § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG: hiervon kann abgesehen werden (pflichtgemäßes Ermessen)

Ehegatten und minderjährige Kinder:

Dieselben Voraussetzungen, aber **Mindestaufenthaltszeit nicht erforderlich**

Wichtig § 25 b Abs. 6 AufenthG:

Regelanspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach 30 Monaten Besitz einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60 d AufenthG, wenn mündliche Deutschkenntnisse auf Niveau A 2, wenn Möglichkeit zum Integrationskurs, auch schriftliche Deutschkenntnisse A 2

e) § 104 c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht), in Kraft seit 31.12.2022

Aufenthaltserlaubnis soll an geduldete Personen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 4 sowie Abs. 2 (Lebensunterhaltssicherung,, Identitätsklärung, Pass, Visum) erteilt werden, wenn

- **am 31.10.2022 seit 5 Jahren ununterbrochen geduldeter, gestatteter oder erlaubter Aufenthalt**
- **Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung**
- **nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt, Ausnahmen Geldstrafen bis 50 TS/90 TS wegen Straftaten nach AufenthG/AsylG, die nur von Ausländern begangen werden können, Verurteilungen nach Jugendstrafrecht ohne Jugendstrafe**
- **Zeiten gemäß § 60b Abs. 5 S.1 AufenthG (Duldung light) sind auf 5 Jahre anrechenbar**
- **keine wiederholten falschen Angaben oder Identitätstäuschung und dadurch Verhinderung der Abschiebung**

**Ehegatten, minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die bei Einreise noch minderjährig:
Dieselben Voraussetzungen, aber Mindestaufenthaltszeit nicht erforderlich**

Erteilung für 18 Monate, nicht verlängerbar, während dieser Zeit kann nur Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 a, 25 b AufenthG erteilt werden. Antrag auf anderen Aufenthaltstitel hat keine Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG

Personen sind spätestens bei Erteilung auf Voraussetzungen nach §§ 25 a, 25 b AufenthG hinzuweisen, Ausländerbehörde soll konkrete Handlungspflichten bezeichnen

Tritt 3 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

f) Unter engen Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG (in Kraft seit 01.03.2024)

- **Voraus. für AE zur qualifizierten Beschäftigung nach §§ 18a, 18b od. 19c Abs.2 AufenthG erfüllt**
- **Einreise vor dem 29.03.2023**
- **Rücknahme des Asylantrags (auch noch im Klageverfahren möglich)**

e) § 23a AufenthG: Eingabe an die Härtefallkommission

Aufenthaltserlaubnis durch oberste Landesbehörden nach Härtefallersuchen der Härtefallkommission aufgrund Eingabe an diese:

- Jeder kann **informelle Eingabe an die Härtefallkommission** richten (FreundIn, Verein, Pfarrer, RechtsanwaltIn), die ausführlich begründet werden sollte
- Voraussetzung, dass **dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit in Deutschland rechtfertigen**

Lebensunterhaltssicherung und gute Integration wichtig

- Keine erhebliche Straffälligkeit
- Rückführungstermin darf i. d. R. noch nicht konkret feststehen, Antrag hindert Abschiebung
- **Kein subjektives Recht, Rechtsweg ausgeschlossen**